

Anlage 1

Anlage zu § 4 Abs. 4

Informationen, die allen Hafenenutzern zugänglich sein müssen

1. Verweis auf die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (kurz gefasst),
2. Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz mit einer entsprechenden Karte,
3. Liste der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise entsorgt werden,
4. Ansprechstellen der Hafenbehörde, des Hafenebetreibers und der Dienstleister einschließlich der angebotenen Dienstleistungen,
5. Beschreibung der Entladungsverfahren,
6. Beschreibung des Entgeltsystems,
7. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.